

Satzung
über die Anleinpflcht von Hunden in der Flur (Feld, Forst und Brache) in der Zeit vom
01. März bis zum 15. Juni

Aufgrund des § 10 a des Hessisches Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) in der Fassung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 364 - 379) und dem Hessischen Feld- und Forstschutzgesetz in der Fassung vom 13.03.1975 (GVBl. I S. 53 - 57), zuletzt geändert am 31.10.2001 (GVBl. I S. 434, 435), wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim vom 15.02.2005 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt das Führen von Hunden in der Flur (Feld, Forst und Brache) im gesamten Gebiet der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) einschließlich ihrer Ortsteile. Hunde sind in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni wegen der Brutzeit der Vögel und Setzzeit des Wildes an der Leine zu führen.
2. Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.
3. Forst im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes ist ein unter Forstschutz stehendes Grundstück sowie ein außerhalb einer Ortschaft belegenes Grundstück, das wesentlich zur Erzeugung von Holz dient oder bestimmt ist.
4. Diese Satzung findet auf Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung keine Anwendung.

§ 2 Verbot und Aufsicht

1. In Feld, Forst und Brache ist es verboten, Hunde in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni frei umherlaufen zu lassen.
2. Die Verpflichtungen nach § 2 Nr. 1 treffen den Halter und diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 43 (3) Nr. 10 HENatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Nr. 1 einen Hund nicht an der Leine führt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 (4) HENatG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR bei fahrlässiger Begehung, bis zu 5.000 EUR bei vorsätzlicher Begehung geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. März 2005 in Kraft.

Reichelsheim, 15.02.2005

Der Gemeindevorstand

Die öffentliche Bekanntmachung
erfolgte im Amtsblatt Nr. 4 vom 25.02.2005


(Lode)
Bürgermeister




(Lode)
Bürgermeister

